

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:		
	Titel:	Satzung
	Satzungstext	
	§ 1 Grundsätze	
	(1) Das gesamte Wirken der Landesschüler*innenvertretung der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV GemS SH abgekürzt vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.	
	(2) Die LSV GemS SH ist überparteilich.	
	§ 2 Organe	
	Die LSV GemS SH hat fo	lgende Organe:
		r*innenparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem Folgenden als LSP abgekürzt)
	2. der/die Landessc	hüler*innensprecher/in (im Folgenden als LSS abgekürzt)
	gesammten (im Fo	rei stellvertretende Landesschüler*innensprecher/in im lgenden als stv. LSS abgekürzt), aufgeteilt auf stv. LSS sse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Projektkoordination.

6

11

13

- 4. der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
- 5. die Ausschüsse
- 6. die Vertreterinnen/Vertreter für den Landesschulbeirat (im Folgenden als LSB abgekürzt)
- 7. die/der Delegierte für die Bundesdelegation zur Bundesschülerkonferenz

§ 3 Aufgaben

19

21

26

35

- Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler*innen
 - der Gemeinschaftsschulen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die
- 22 Arbeit der Schüler*innenvertretungen an den Gemeinschaftsschulen in Schleswig-
- Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV GemS SH die
- Aufgabe, die Meinung der Schüler*innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder
- politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

§ 4 Delegierte zum LSP

- (1) Die Schüler*innen jeder Gemeinschaftsschule wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte/ einen Delegationen zum LSP sowie eine Vertretung.
- (2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertretung das Amt der Delegation zum LSP wahr.
- 31 (3) Sollte eine Delegation zum Beispiel auf Grund einer zu langen Anreise wie 32 sie auf den Inseln und Halligen der Nordsee der Fall ist, kann formlos eine
- digitale Teilnahme bei vollem Stimmrecht bis zur Anmeldefrist zum LSP beim LaVo
- erbeten werden.

§ 5 Aufgaben der/des Delegationen zum LSP

(1) Die/der Delegierte vertritt die Anliegen seiner/ihrer Mitschüler*innen in den Gremien der LSV GemS SH.

- 38 (2) Die/der Delegierte oder eine gewählte Vertretung nimmt an den Sitzungen des
- LSPs teil. Aufgabe der/des Delegationen oder der Vertretung ist es, ihre oder
- seine Schüler*innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu
- 41 unterrichten.

42

§ 6 Landesschüler*innenparlament

- (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV GemS SH.
- (2) Das LSP setzt sich aus den Delegationen zum LSP der Gemeinschaftsschulen
- 45 Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- 46 (3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schüler*innen der
- betreffenden Schularten. Der LaVo kann Gäste zulassen.
- (4) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.
- (5) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen
- einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel
- beziehungsweise das Datum des E-Mail-Versanddatums. Der LaVo muss auf Antrag
- eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf
- 53 Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im
- 54 Schulhalbjahr statt.
- 55 (6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84
- Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder
- anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit
- festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit
- zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser
- Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§ 7 Aufgaben des LSPs

- Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV GemS SH. Es hat
- insbesondere folgende Aufgaben:
- (1) Die Beschlussfassung über
- a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der
- 66 Wahlordnung

61

- b) die Grundpositionen der LSV GemS SH
- c) die Beratung einzelner Gegenstände, die Gemeinschaftsschulen Schleswig-
- 69 Holsteins betreffen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen
- e) die Zielsetzungen der Ausschüsse die Schüler*innen der f) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres
- 73 (2) Die Wahl
- a) der acht LaVo-Mitglieder
- 75 b) der/des LSS
- c) der/des bis zu 3 stv. LSS auf die verschiedenen Fachbereiche.
- d) der Vertreterinnen/Vertreter der Schülerschaft der Gemeinschaftsschulen im LSB
- (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der
 Landesverbindungslehrkraft.

§ 8 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzen sich aus dem/der LSS, den bis zur 3 stv. LSS und seinen bis zu acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.
- 84 (2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVo-Gremiums haben alle Mitglieder das
- gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit ist der Inhalt der betreffenden
- 86 Abstimmung abgelehnt.
- (3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- (4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der/die LSS oder zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.
- (5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem/der LSS, im Verhinderungsfall von

- 91 einem/einer stv. LSS geleitet.
- 92 (6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über
- die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen
- 94 Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV GemS SH im
- 95 Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des
- 96 LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird
- 97 nicht veröffentlicht, ist aber für die Delegationen zum LSP in derselben Frist
- 98 einsichtig zu machen.

106

117

- 99 (7) Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur
- Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit
- inklusive der Stimme der/des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied
- von der Arbeit des LaVos suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe
- vorliegen, um einen solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu
- beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der
- Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§ 9 Aufgaben des Landesvorstands

- Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche
- 108 Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV GemS SH
- 109 gegenüber dem LSP verantwortlich.
- Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV
- GemS SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
- Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine
- 113 Handlungen Rechenschaft ab.
- Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im
- Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des
- LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.

§ 10 Landesschüler*innensprecher/in

- (1) Die/der LSS vertritt die Anliegen der LSV GemS SH in der Öffentlichkeit.
- 119 (2) Sie/Er wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit
- durch die stv. LSS vertreten.

§ 11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

- Der/die LSS vertritt gemeinsam mit den stv. LSS auf den Sitzungen der
- Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV GemS SH.

124 **§ 12 Landesschulbeirat**

121

- (1) Nach § 135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schüler*innenschaft der
- Gemeinschaftsschulen eine Delegation in den LSB. Die Wahl der Vertreterin/des
- 127 Vertreters obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der Delegation ist
- eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.
- (2) Eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter ist vom LSP zu wählen.
- (3) Aufgabe der Delegation ist es, der/die für Bildung zuständige Minister*in im Interesse der Schüler*innenschaft des Landes zu beraten.
- (4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die Delegation zu einer
 Landesvorstandssitzung einladen.

§ 13 Ausschüsse

- (1) In den Ausschüssen können Schüler*innen aller in der LSV GemS SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.
- (2) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.
- (3) Das LSP muss die Zielsetzung eines Ausschusses bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.
- 140 (4) Der Ausschuss wählt eine / einen Vorsitzenden.
- 141 (5) Sämtliche Veröffentlichungen der Ausschüsse müssen vorab von dem LaVo 142 genehmigt werden.
- (6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines Ausschuss eingeladen. Außerdem erhalten
- sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll.
- Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des
- Ausschuss.

§ 14 Niederschriften

147

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV GemS SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:
- 1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
- 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- 3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
- 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und 6. das Ergebnis der Wahlen.
- 155 (2) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden des Gremiums und der
- Schriftführung zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige
- 157 Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre
- ¹⁵⁸ aufzubewahren.

159

164

§ 15 Abwahl, Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der LSV GemS SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- (2) Ein Mitglied der LSV GemS SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gemeinschaftsschule des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.
- Zuletzt geändert am 30. November 2023 durch das Landesschüler*innenparlament an der Gebrüder-Humboldt-Schule Wedel.